

Satzung Stadtjugendring Wesel



§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Stadtjugendring Wesel“. Er hat seinen Sitz in Wesel.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Stadtjugendring Wesel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben des Stadtjugendrings

Zweck des Vereines ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Stadtjugendring ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er beeinträchtigt nicht die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Mitgliedsgruppen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die jugendpolitische Interessenvertretung der in ihm zusammengeschlossenen Mitgliedsorganisationen,
2. die Interessenvertretung von nichtorganisierten jungen Menschen,
3. die Mitwirkung bei der Schaffung von Rahmenbedingungen, die eine echte Beteiligung von jungen Menschen an politischen Entscheidungsprozessen ermöglichen,
4. die Schaffung und den Erhalt von Einrichtungen und Freiräumen für junge Menschen, gerade auch für nichtorganisierte, sicherzustellen und bei der Sozialplanung, insbesondere der Jugendhilfeplanung, mitzuwirken,
5. den Bedürfnissen der Mitgliedsorganisationen bzw. von jungen Menschen entsprechende Aktionen und Veranstaltungen anzuregen, zu planen, zu fördern oder selbst durchzuführen,
6. Aus- und Fortbildungsprogramme zu initiieren oder selbst durchzuführen,
7. Materialien und Gerätschaften zur Verwendung in der Arbeit der Mitgliedsverbände anzuschaffen und bereitzustellen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Stadtjugendring ist freiwillig und beitragsfrei. Sie verpflichtet zur Mitarbeit.

2. Mitglied im Stadtjugendring kann werden:
 - a. jede Jugendorganisation oder deren Dachorganisation, die nach § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes anerkannt und in Wesel tätig ist,
 - b. jede Jugendorganisation oder deren Dachorganisation, die in einem Erwachsenenverband nach eigener Ordnung arbeitet,
 - c. jede Jugendgruppe und –initiative, die selbständig ihre Gemeinschaft gestaltet sowie eigenverantwortlich und demokratisch organisiert, sofern sie mindestens 10 Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) regelmäßig in ihrer Jugendarbeit erfasst und entsprechende Aktivitäten der Jugendlichen nachweisen kann.

Wenn die unter a) und b) genannten Jugendorganisationen Mitglied oder rechtlich unselbstständiger Teil einer Dachorganisation sind, kann nur die jeweilige Dachorganisation Mitglied werden.

3. Der Antrag auf Aufnahme in den Stadtjugendring ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit erfolgen und ist durch das satzungsgemäß zuständige Organ des Mitglieds dem Vorstand des Stadtjugendringes schriftlich mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung ruhend gestellt werden, wenn der Verband mehr als ein Jahr nicht an Sitzungen oder Veranstaltungen des Stadtjugendrings teilnimmt.
6. Die Mitgliedschaft erlischt bei Selbstauflösung des Mitglieders. Die Feststellung trifft die Mitgliederversammlung.
7. Ein Mitgliedsverband kann ausgeschlossen werden, wenn er
 - a. schuldhaft grob gegen die Satzung des Stadtjugendrings verstößt,
 - b. in grober Weise den Interessen des Stadtjugendrings und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - c. in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilnimmt,
 - d. dem Stadtjugendring oder seinem Ansehen durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

Über den Ausschluss eines Mitglieders entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieders kann von jeder*m Delegierten und dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe, drei Monate vor dem Termin der Mitgliederversammlung, beim Vorstand gestellt werden. Er ist in vollem Wortlaut der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen. Dem betroffenen Mitglied muss Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Monaten gegeben werden.

§ 5 Organe

Organe des Stadtjugendrings sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen.
2. Jedes Mitglied wird durch eine*n Delegierte*n stimmberechtigt vertreten.

3. Der Vorstand kann jederzeit Gäste hinzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich zusammentreten. Die Sitzungen finden in der Regel als Präsenzsitzung statt, im Ausnahmefall jedoch auch durch Telefonkonferenz oder in sonstiger Weise medienunterstützt. Der Vorstand lädt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.
5. Wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt, muss der Vorstand diese Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen einberufen.
6. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Stadtjugendrings. Ihr obliegt insbesondere
 - a) die Beschlussfassung über die Satzung und die Auflösung des Stadtjugendrings,
 - b) die Gesamtplanung der Arbeit,
 - c) die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer*innen
 - d) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes,
 - e) die Entsendung von Personen in Gremien, die durch den Stadtjugending zu bestimmen sind, sofern die Vertretung nicht direkt durch den Vorstand sichergestellt wird.
 - f) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder durch eine*n Delegierte*n vertreten ist.
Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Delegierten in offener Form gefasst. Wird geheime Abstimmung verlangt, ist diese durchzuführen.
9. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird der Mitgliederversammlung in seiner nächstfolgenden Sitzung zur Zustimmung vorgelegt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) einer Stellvertretung
 - c) bis zu vier Beisitzer*innen.
 Die Vorstandsmitglieder zu a) und b) führen den Stadtjugending als geschäftsführender Vorstand gemeinsam.
Seine Aufgaben verteilt der Vorstand intern.
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre aus der Mitte der stimmberechtigten Delegierten der Mitglieder gewählt. Seine Amtszeit endet jedoch erst mit gültiger Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung erfolgen.

4. Der Vorstand leitet den Stadtjugendring im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal im Quartal statt. Sie können als Präsenzsitzungen oder durch Telefonkonferenzen oder sonst medienunterstützt stattfinden.
6. Der Vorstand kann jederzeit Gäste einladen.
7. Der Vorstand soll einstimmig entscheiden. Kommt Einstimmigkeit nicht zustande, werden Beschlüsse des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind allen Delegierten zuzusenden.

§ 8 Finanzen

1. Der Vorstand verwendet die Finanzmittel des Stadtjugendrings im Rahmen der Vereinsziele und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Er legt der Mitgliederversammlung in dessen erster Sitzung eines Jahres einen Rechenschaftsbericht sowie einen Finanzbericht zur Zustimmung vor.
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen für die Amtszeit von zwei Jahren, die den Finanzbericht prüfen. Die Kassenprüfer*innen müssen nicht Delegierte sein. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen können grundsätzlich von jedem/jeder Delegierten beantragt werden. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen.
2. Der Vorstand legt den Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Antrag und Begründung müssen der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt sein.
3. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Punkt beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsverbände anwesend ist. Änderungen der Satzung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.
4. Über eine Auflösung des Stadtjugendrings kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Punkt beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Die Auflösung des Stadtjugendrings kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Stadtjugendrings an die Stadt Wesel mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Kinder- und Jugendverbandsarbeit in Wesel, zur Verfügung zu stellen.

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.08.2020 beschlossen und ist mit Beschlussfassung in Kraft getreten.